

# Denzlinger Nachrichten

AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



Rathaus  
Denzlingen

Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen  
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 6 11-125  
E-Mail: [gemeinde@denzlingen.de](mailto:gemeinde@denzlingen.de)  
Internet: [www.denzlingen.de](http://www.denzlingen.de)  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr  
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr

## Einladung zur Gedenkveranstaltung am Totensonntag

Am Sonntag, 25. November 2018, wird im Rahmen des Totensonntags im ganzen Land der Verstorbenen und Vermissten gedacht.

Auch in Denzlingen nehmen wir Anteil an dem Leid der Hinterbliebenen. Kommen Sie zur Totenehrung der Denzlinger Vereine am traditionellen Ewigkeitssonntag um 11.30 Uhr.

Wie jedes Jahr findet am Ehrenmal bei der Leichenhalle des Denzlinger Friedhofs in Organisation des VdK-Ortsverbandes Denzlingen, dem AKVD und dem Sportarbeitskreis Denzlingen eine Gedenkfeier statt, welche vom Musik- und Akkordeonverein sowie dem Pop- und Jazzchor der Concordia Chöre Denzlingen musikalisch umrahmt wird.

Markus Hollemann  
Bürgermeister

## Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen, Vörstetten, Reute

Am Mittwoch, 28.11.2018, 19:30 Uhr, findet im Ratssaal des Alten Rathauses, Hauptstr. 118, Denzlingen eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen, Vörstetten, Reute statt.

### Tagesordnung:

- 1 Fragen und Anregungen der Zuhörer
- 2 Fachraumsanierung Erasmus-Gymnasium  
– Vergabe von Bauleistungen
- 3 Schulentwicklung Bildungszentrum  
– VgV-Verfahren Neubau Verbundschule  
– Durchführung von 4 Verwaltungsverfahren sowie Mehrfachbeauftragung
- 4 Verschiedenes, Fragen, Anregungen  
Fragestunde

Markus Hollemann  
Bürgermeister

### Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110  
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112  
Rufnummer Krankentransport: 19222  
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117  
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70  
Sperr-Hotline für Personalausweis: (+49) 116 116  
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)  
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)  
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-510 (Gemeinde) zw. 16.30 und 7 Uhr 0162/2676325 (Gemeinde)

### Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr  
am Kaufreiff freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

südeitig auf der Fahrbahn der oberen Hindenburgstraße markierten Längsparkplätze entfallen und es gilt ein Halteverbot. Es wurden ersatzweise Bedarfshaltestellen in der Waldkircher Straße, Nähe Einmündung Kandlstraße und in der Hindenburgstraße östlich der Einmündung der Gartenstraße eingerichtet. Für die entfallende Haltestelle östlich der Straße Am Heimethues stehen die Haltestellen in der Kirchstraße zur Verfügung.  
Um Verständnis wird gebeten.

## 1. Hinweis für die Anwohner im nördlichen Teil der Brestenbergstraße

Die Firma Knobel-Bau teilt mit, dass sie in der 48. KW 2018 mit den Tiefbauarbeiten im nördlichen Teil der Brestenbergstraße beginnen wird. Die Firma wird die Baustelle nördlich der Wendeschleife auf dem Grundstück der Gemeinde einrichten und punktuell mit den Kanalarbeiten, wie an der Bürgerinfoveranstaltung angekündigt, beginnen. Ziel soll sein, die punktuellen oder Kurzstreckenaufgrabungen vor den Weihnachtsfeiertagen wieder fuhrbar zu schließen. Um Verständnis wird gebeten.

## Information für die Verkehrsteilnehmer auf der Kirchstraße

Ab der 44. KW 2018 wurde mit dem Umbau der Kirchstraße (L 110) zwischen den Einmündungen der Robert-Bosch-Straße und der Carl-Benz-Straße in Denzlingen begonnen. Geplant ist der Einbau einer Fußgängerüberquerungshilfe als Mittelinsel in die Linksabbiegespur der Kirchstraße in Fahrtrichtung Robert-Bosch-Straße. Gleichfalls werden zwei Bushaltestellen mit Fahrgastunterständen beidseitig der Kirchstraße angelegt. Der Einmündungstrichter der Robert-Bosch-Straße muss wegen der dann verkürzten Linkabbiegespur in der Kirchstraße aufgeweitet werden.

Um diese Baumaßnahmen realisieren zu können, wird der Verkehr von Sexau kommend über die Robert-Bunsen-Straße und Otto-Hahn-Straße zur Vörstetter Straße hin umgeleitet. In umgekehrter Fahrtrichtung kann der Verkehr einspurig mittels einer Leitbakenanlage durch die Baustelle geführt werden. Sobald die Umbauarbeiten an der Einmündung der Robert-Bosch-Straße beginnen wird diese Einmündung gesperrt und der Verkehr über die Carl-Benz-Straße ins Gewerbegebiet geführt.

Aufgrund der Bauarbeiten müssen die bisherigen Bushaltestellen auf Höhe der Firmen Schöly Fiberopic GmbH und Hummel AG aufgegeben werden. Die Haltestellen werden bedarfsweise in die Otto-Hahn-Straße verlegt. Die Bauarbeiten sollen bei geeigneter Witterung am 31.01.2019 ihren Abschluss finden. Die Rathausverwaltung wird über den Baufortschritt im Amtsblatt weiter berichten. Um Verständnis wird gebeten.

## Bürgersprechstunde im November 2018

Die Bürgersprechstunde mit Herrn Bürgermeister Markus Hollemann findet statt:

### Bürgersprechstunde im Rathaus, Hauptstraße 110:

Dienstag, 27.11.2018 von 10.00 bis 11.00 Uhr  
Anmeldung in Zimmer 2.23 oder noch besser, vorab telefonisch (611-101). Falls Sie außerhalb dieser Zeiten dringenden Gesprächsbedarf benötigen, bitten wir um telefonische Voranmeldung.

## Sitzung der Vereinsvorstände

Zur traditionellen Terminisierung der Vereine sind die Vereinsvorstände am Mittwoch, 28.11.2018, um 20.00 Uhr freundlich in den kleinen Saal des Kultur & Bürgerhauses eingeladen. Dabei werden die Sprecher der Arbeitskreise über Aktivitäten des Jahres 2018 berichten und einen Ausblick auf das Jahr 2019 geben. Ein Vertreter der Gemeindeverwaltung wird Hinweise auf Veranstaltungen für die Bürger im nächsten Jahr erläutern.

Es folgt die Besprechung des Terminkalenders für 2019 mit den Vereinen, dabei wird das Programm der Kulturwoche 2019 im Entwurf vorgestellt. Klaus Holz, Vorsitzender des Schwarzwaldvereins, wird Ideen zu einer Ehrenamtskarte für Denzlingen vortragen. Vereine, die ihre Veranstaltungstermine für 2019 noch nicht abgeben haben, sollten dies umgehend per E-Mail an [bob.reichinger@t-online.de](mailto:bob.reichinger@t-online.de) nachholen.

R. Reichinger

Fortsetzung auf Seite 4

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Gemeinde Denzlingen

## Öffentliche Sitzung des Jugendgemeinderates Denzlingen

Am Dienstag, 27.11.2018, 18:00 Uhr, findet im Ratssaal des Alten Rathauses, Hauptstr. 118, Denzlingen eine öffentliche Sitzung des Jugendgemeinderates Denzlingen statt.

### Tagesordnung:

- 1 Fragen und Anregungen der Zuhörer
- 2 Podiumsdiskussion mit Landtagsabgeordneten im KuB
- 3 Mehrzweckplatz beim neuen Waldkindergarten
- 4 Mountainbike-Strecke
- 5 Informationen über JGR-Aktionen
- 6 Verschiedenes

Markus Hollemann  
Bürgermeister

## Sperrung Haupteingang Rathaus Denzlingen

Die Gemeinde Denzlingen gestaltet den Haupteingang des neuen Rathauses um.

Ziel ist die Schaffung eines barrierefreien Zugangs.

Die Bauarbeiten am Haupteingang dauern noch voraussichtlich bis zum 30.11.2018 an.

Das Rathaus ist in dieser Zeit über den Nebeneingang am hinteren Parkplatz (Richtung Friedhof) zugänglich.

Der Zugang ist vor Ort ausgeschildert. Wir bitten um Verständnis für die aus den Baumaßnahmen entstehenden Unannehmlichkeiten.

Unsere Service-Seiten für Kunden und Leser: [www.wzo.de](http://www.wzo.de)

## Einrichtungen der Gemeinde Denzlingen

Kultur & Bürgerhaus · Stuttgarter Straße 30 · 79211 Denzlingen  
Tel. 0 76 66 / 88 10-11 · Fax 0 76 66 / 88 10-12 · [www.kultur-und-buergerhaus.de](http://www.kultur-und-buergerhaus.de)  
Das Veranstaltungsbüro hat von Montag bis Freitag von 11–17 oder nach tel. Vereinbarung geöffnet.

A IV Denzlinger für Denzlinger – im Rathaus Denzlingen, Hauptstr. 110 · 79211 Denzlingen  
Anlauf-, Informations-, Vermittlungsstelle für bürgerschaftliches Engagement  
Tel. 0 76 66 / 93 78 301 ODER 0 76 66 / 611-128  
E-Mail: [info@denzlinger-fuer-denzlinger.de](mailto:info@denzlinger-fuer-denzlinger.de) · Internet: [www.denzlinger-fuer-denzlinger.de](http://www.denzlinger-fuer-denzlinger.de)  
Öffnungszeiten: Mo.–Do. 9–12 Uhr, Mi. 16–18.30 Uhr, Leitung: Sabine Hauptenthal

Grünschnittsammelplatz und Recyclinghof am neuen Standort im Gewann „Mattstein“  
Die Zufahrt zum neuen Entsorgungszentrum befindet sich an der Kreisstraße nach Vörstetten, direkt gegenüber der Zufahrt zur B 3 Richtung Freiburg. Hier können sowohl Wertstoffe als auch Grünschnitt bürgerfreundlich an einem Platz und zur selben Öffnungszeit abgegeben werden.  
Öffnungszeiten für beide Einrichtungen: Freitags von 13.00–17.00 Uhr, samstags von 9.00–14.00 Uhr.  
Der Grünschnittplatz ist von April bis Mitte Oktober zusätzlich jeden Mittwoch von 16.00–19.00 Uhr geöffnet.

## www.denzlingen.de

Öffnungszeiten der Mediathek Denzlingen  
Hauptstraße 134  
Telefon 0 76 66 / 90 98 90

Montag	geschlossen
Dienstag	9–12 Uhr / 15–19 Uhr
Mittwoch	9–17 Uhr
Donnerstag	15–19 Uhr
Freitag	9–12 Uhr
Samstag	10–13 Uhr

Minigolfanlage mit Kiosk  
Berliner Str. 57, 79211 Denzlingen, Auskunft:  
48° Süd gGmbH, Kanaustr. 17, 79336 Herbolzheim,  
Telefon 07643 / 3339230  
Öffnungszeiten: Montag Ruhetag, Dienstag bis Samstag ab 15 Uhr, sonn- und feiertags ab 13 Uhr

Sport & Familienbad Denzlingen  
Berliner Straße 53  
Tel. 07666/937935-10  
[www.mach-blau-denzlingen.de](http://www.mach-blau-denzlingen.de)

Winteröffnungszeiten Hallenbad:  
Montag: 8–21.30 Uhr, Dienstag: 8–21.30 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 6.15–9.30+16–21.30 Uhr, Freitag: 13–21.30 Uhr  
Samstag: 9–20 Uhr, Sonntag: 9–20 Uhr  
Öffnungszeiten Sauna:  
Montag: Damensauna 13–22 Uhr, Dienstag: 13–22 Uhr  
Mittwoch: geschlossen, Donnerstag bis Samstag: 13–22 Uhr  
Sonntag: 10–22 Uhr – Eingangsschluss 30 Min. vor Betriebsende –

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE DENZLINGEN

**Räum- und Streupflicht**

Da der Winter bevorsteht, möchte die Gemeindeverwaltung wie in jedem Jahr die Straßenanlieger aus haftungsrechtlicher Sicht nachfolgend über ihre Pflichten nach der aktuellen Räum- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Denzlingen informieren:

**Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)**

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 2. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

**§ 2 Verpflichtete**

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung, sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

**§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.

Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

- (4) Gehwege auf denen Radfahren erlaubt ist, sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen und durch STVO-Verkehrszeichen und/oder STVO-Zusatzzeichen gekennzeichnet.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächstgelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

**§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenelemente.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubbildung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Keiricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßennrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

**§ 5 Umfang des Schneeräumens**

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine Breite von 1,50 Metern (sofern baulich bedingt dieses Maß nicht unterschritten ist) von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, das Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßennrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf den Nachbarn nicht zugeführt werden.
- (5) Im Bereich der Bushaltestellen räumt und streut der Bauhof die gesamte Gehwegfläche bei jeder Bushaltestelle auf die Länge der haltenden Busse. Die Räumung der Bushaltestellen erfolgt gemäß Routenplan (s. Anhang zur Streupflichtsatzung). Änderungen der Rangfolge sind der Gemeinde Denzlingen vorbehalten und werden gegebenenfalls im Amtsblatt der Gemeinde Denzlingen bekannt gegeben.

**§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge

zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten."
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

**§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

**§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
  1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
  2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
  3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 500,00 € und bei Fahrlässigkeit von mindestens und höchstens 250,00 € geahndet werden.

**§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 10. Oktober 1989 außer Kraft.

Denzlingen, 2. Dezember 2014

Markus Hollemann, Bürgermeister

**Winterdienst- Standorte Splittlager + Splittkästen**

- |              |   |
|--------------|---|
| Lager 1:     | Parkplatz beim Sport + Familienbad MACH' BLAU         |
| Behälter 2:  | Schwarzwalddstraße Ecke Sommerhofweg                  |
| Behälter 3:  | Kreuzung Allmendstraße – Spielplatz                   |
| Behälter 4:  | Hinterhofstraße am Friedhof                           |
| Behälter 5:  | Bei den Glascontainer, Hauptstraße 34                 |
| Behälter 6:  | Parkplatz Hachbergerstraße                            |
| Behälter 7:  | Kirchstraße / Ecke Mattenbühl                         |
| Behälter 8:  | Berliner Straße / Ecke Hindenburgstraße               |
| Behälter 9:  | Bahnhoferstraße Unterführung Siedlung Industriegebiet |
| Behälter 10: | Parkplatz Kandelstraße                                |
| Behälter 11: | Kindergarten Stuttgarter Straße                       |
| Behälter 12: | Altenwohnanlage Leipziger Straße                      |
| Behälter 13: | Heimatweg, oberhalb Edeka-Markt                       |
| Behälter 14: | Spielplatz Heidach (Heimatweg)                        |
| Behälter 15: | Am Bahnhof (Fußgängerunterführung)                    |

## INFORMATIONEN

**Abfallabfuhr**

Mittwoch, 28. November 2018  
Graue Abfallgefäße (35 Liter bis 1,1 cbm - Behälter).

**Informationsveranstaltungen zum Schutz älterer Menschen**

Straftaten zum Nachteil älterer Menschen nehmen stetig zu. Immer schneller wechseln Trickbetrüger ihre Methoden, um an Geld und Wertgegenstände zu gelangen. Dabei werden oftmals Rentnerinnen und Rentner zum Opfer. Vor diesen Trickbetrügern will die Deutsche Rentenversicherung BW und das Polizeipräsidium Freiburg ältere Bürger, Versicherte und Rentner warnen und schützen, indem sie informieren und sensibilisieren am **Donnerstag, den 29.11.2018 - von 16.30 bis 18 Uhr** bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in Freiburg, **Heinrich von Stephan-Straße 3** Die Teilnahme an den Informationsveranstaltungen ist selbstverständlich kostenlos. Um Anmeldung unter der Telefonnummer 0761 / 20707-0 oder 07621 / 2256-10 oder per E-Mail unter regio.fr@drv-bw.de oder ausenstelle.loer-rach@drv-bw.de wird gebeten.

**AUS DEN GEMEINDERATSFRAKTIONEN**

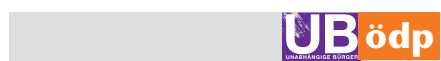
Jede Fraktion ist für den Inhalt ihres Beitrages eigenverantwortlich



**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**  
Wir freuen uns sehr, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.11.2018 einen wichtigen Schritt für mehr Artenschutz und biologische Vielfalt im Denzlinger Gemeindefeld unternommen hat!  
Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2018 hatten wir beantragt, zu prüfen, ob und welche Waldflächen geeignet sind, um sie aus ökologischen Gründen aus der Bewirtschaftung heraus zu nehmen.  
Die Verwaltung hat nun, fachlich beraten, 5 Flächen vorgeschlagen. Einmütig hat der Gemeinderat beschlossen, diese Flächen unter besonderen

Schutz zu stellen - 1 Fläche als Waldrefugium und 4 Flächen als Schonwald. Auf 6,5 ha kann sich Wald nun natürlich entwickeln - ohne, bzw. mit nur eingeschränkter wirtschaftlicher Nutzung, Erhaltung alter Bäume, Entstehung von Totholz - und so einen wichtigen Lebensraum für unzählige Pflanzen und Insekten bilden. Ein erster großer Baustein für die Erhaltung einer intakten Natur und einer gesunden Umwelt!

**Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen**



**Liebe Denzlingerinnen und Denzlinger,**  
über den in der letzten Sitzung gefassten einstimmigen Beschluss zur Errichtung von Schonwaldflächen freuen wir uns. Fauna und Flora benötigen angesichts der intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung Rückzugsgebiete. Auf Totholz in Schonwäldern sind ca. 25% aller heimischen Käfer sowie 1400 an der Zersetzung beteiligte Pilzarten angewiesen. Höhlenbewohner/-brüter nutzen absterbende Bäume. Dass, ebenso wie durch die Aufwertung einiger bestehender Ökopunkte-Flächen, unser Ökopunktestand deutlich erhöht wird ist ein erfreulicher Nebeneffekt.  
Macht Radfahren in Denzlingen Spaß? Bei der Online-Umfrage des ADFC, auf die wir in der letzten Gemeinderatssitzung hingewiesen haben, werden Fragen zur Fahrradfreundlichkeit der Gemeinde gestellt. Ziel ist es, viele Rückmeldungen für Politik und Verwaltung von Alltagsexperten zu erhalten, um zu erkennen, wo für einen sicheren Radverkehr noch nachgebessert werden kann. Egal ob Sie täglich oder nur selten mit dem Rad unterwegs sind, machen Sie mit bis zum 30.11.2018 unter [www.fahrradlima-test.de/](http://www.fahrradlima-test.de/)  
Für die UB/ÖDP-Fraktion **Christine Höldin & Axel Weniger**

**MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES**

Das Landratsamt Emmendingen bietet einen vertiefenden Workshop zum Thema „Nein!“ zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen am **Donnerstag, 29. November 2018 von 16.30 bis 18 Uhr im Landratsamt (kleiner Sitzungssaal)**. An dabei geht es um Fragen wie: Was definieren wir als sexualisierte Gewalt? Wie sieht die neue Rechtslage aus? Wer ist betroffen und wo gibt es Hilfe? Was können Angehörige, Freundinnen und Freunde oder Fachkräfte tun? Für viele Frauen und Mädchen sind Gewalterfahrungen im privaten und öffentlichen Bereich immer noch Alltag und hinterlassen tiefe Spuren. Gewalt beginnt dort, wo Mädchen und Frauen in ihrer persönlichen Freiheit

eingeschränkt werden, also bereits dann, wenn sie bestimmte Orte, Wege oder Situationen meiden müssen, um nicht beleidigt, belästigt oder bedroht zu werden. Für den Workshop ist eine **Anmeldung erforderlich** bei Yvonne Baum im Landratsamt Emmendingen unter Telefon 07641 / 451-1025 oder per Mail: [gleichstellung@landkreis-emmendingen.de](mailto:gleichstellung@landkreis-emmendingen.de).

**Müllbehälterwechsel anmelden**

Die Müllgebührenbescheide für das Jahr 2019 werden Anfang Februar 2019 verschickt. Die Müllgebühr wird in einem Betrag für das ganze Jahr erhoben. Damit der Wechsel eines Müllmeilers in einen kleineren oder größeren Behälter oder eine An- bzw. Abmeldung noch im Gebührenbescheid für 2019 berücksichtigt werden kann, muss der Antrag bis 18. Dezember 2018 beim Landratsamt Emmendingen vorliegen. Bei später eingehenden Anträgen erfolgt eine Nachberechnung bzw. Erstattung mit einem Änderungsberechnungsbescheid. Die Abfallwirtschaft weist daraufhin, dass alle Änderungen zu der Müllbehälteranmeldung immer schriftlich erfolgen müssen. Anträge müssen über die Eigentümer bzw. Hausverwaltungen erfolgen, sie können nicht vom Mieter direkt gestellt werden. Bei einem Umzug dürfen die Mülltonnen nicht mitgenommen werden. Bei einem Umzug, Verkauf oder Erbe eines Hauses oder einer Wohnung erfolgt keine automatische Mitteilung über das Einwohnermeldeamt an die Abfallwirtschaft, sie muss von den Grundstückseigentümern selbst veranlasst werden. Die Abfallwirtschaft benötigt das Datum des Eigentümerwechsels, die Angaben von bisherigem und neuem Eigentümer und die Mitteilung darüber, ob der Müllbehälter vom neuen Eigentümer übernommen wird. Anträge für einen Wechsel des Müllmeilers sind bei der Abfallwirtschaft, in den Rathäusern und im Internet unter [www.landkreis-emmendingen.de](http://www.landkreis-emmendingen.de) > Abfallwirtschaft erhältlich. Ein Merkblatt mit Hinweisen zum Müllbehälterwechsel ist im Rathaus, bei der Abfallwirtschaft sowie im Internet erhältlich. Auskünfte sind auch per E-Mail ([abfall@landkreis-emmendingen.de](mailto:abfall@landkreis-emmendingen.de)) oder per Telefon unter 07641 / 451-9705, 451-9706, 451-9709 sowie 451-9710 möglich.

**Kreistag entscheidet über Haushaltsanträge**

Der Kreistag entscheidet in seiner nächsten Sitzung am **Montag, 26. November 2018 um 15 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Emmendingen** über alle Anträge zum Haushalt und stimmt über die Kreisumlage ab. Der Kreistag befasst sich außerdem mit der Einrichtung des Bildungsganges „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ an der Carl-Helbing-Schule in Emmendingen. Die Bevölkerung ist zur Kreistagsitzung herzlich eingeladen.

**Ende der »Denzlinger Nachrichten«**